



# BREMEN



Die Senatorin für Soziales,  
Jugend, Integration und Sport



## **Überblick über die Leistungen in der Bereitschafts-/ Übergangspflege nach § 42 SGB VIII**

Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport  
Referat 23  
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

Stand: Juli 2023



## Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	3
2	Pflegegeld .....	3
3	Beihilfen bei erstmaliger Aufnahme.....	4
4	Beihilfen bei laufender Pflegestellentätigkeit .....	5
5	Unfallversicherung und Zuschuss zur Alterssicherung .....	6
6	Kindertagesbetreuungskosten .....	6
7	Krankenhilfe .....	6
9	Zuständigkeit.....	7
10	Anhänge.....	7

# 1 Vorwort

Diese Informationsbroschüre soll die wesentlichen Regelungen des anzuwendenden Gesetzes (§§ 39, 40, 42 SGB VIII) sowie der Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege in übersichtlicher Form darstellen.

Die aktuelle Fassung und Pflegesätze der Landesrichtlinie werden im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht und können zudem auf dem Transparenzportal der Freien Hansestadt Bremen sowie auf den Internetseiten der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport abgerufen werden. Nachfolgend die Links zu der aktuellen Fassung:

## **Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege**

(Fassung vom 31.07.2020, Brem.ABl. 2020, S. 820; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24.06.2021, Brem.ABl. 2021, S. 783)

auf dem Transparenzportal:

[https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/landesrichtlinie-zur-regelung-der-finanziellen-leistungen-in-der-vollzeitpflege-und-der-bereitschafts-uebergangspflege-nach-dem-sgb-viii-festsetzung-der-finanziellen-leistungen-ab-1-juli-2020-169861?asl=bremen203\\_tpgesetz.c.55340.de](https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/landesrichtlinie-zur-regelung-der-finanziellen-leistungen-in-der-vollzeitpflege-und-der-bereitschafts-uebergangspflege-nach-dem-sgb-viii-festsetzung-der-finanziellen-leistungen-ab-1-juli-2020-169861?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de)

## **Sammlung: Rechtliche Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe im Lande und in der Stadtgemeinde Bremen**

auf der Internetpräsenz der Senatorin für Jugend, Integration und Sport: [https://www.soziales.bremen.de/jugend/rechtliche\\_regelungen\\_der\\_kinder\\_und\\_jugendhilfe-2513](https://www.soziales.bremen.de/jugend/rechtliche_regelungen_der_kinder_und_jugendhilfe-2513)

# 2 Pauschalbeträge für den Sachaufwand und für Pflege und Erziehung

## 2.1 Höhe

Die Übergangspflegestellen erhalten bei Belegung altersabhängige Pauschalbeträge pro aufgenommenem Pflegekind. Die Beträge werden nach den Kosten für den Sachaufwand und für die Pflege/Erziehung unterschieden. Der Betrag für den Sachaufwand enthält u.a. einen Anteil für die Bruttowarmmiete. Zudem ist zur Berücksichtigung von Nichtbelegungs-Zeiträumen ein Freihaltgeld einkalkuliert.

## 2.2 Auszahlung

Das Pflegegeld wird im Regelfall als Nachzahlung für den vorangegangenen Monat ausgezahlt, nachdem die Belegungszeit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) mitgeteilt wurde. Ist die Pflegestelle tageweise belegt, wird das Pflegegeld anteilig je Belegungstag gezahlt.

Sollte ein längerer Aufenthalt des jungen Menschen absehbar sein, kann in Absprache mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) auch eine monatliche Vorauszahlung vereinbart werden. Ist die Unterbringung des jungen Menschen beendet, ist die WJH hierüber zu informieren.



➤ Pflegegeld:  
siehe **Anlage B** der  
Landesrichtlinie

➤ Belegungsmitteilung:  
siehe Anlage (**Vordruck A1**)

### 3 Beihilfen bei erstmaliger Aufnahme

Für die erstmalige Aufnahme eines Pflegekindes können die nachfolgenden Erstausrüstungspauschalen beantragt werden.

#### 3.1 Erstausrüstung der Wohnung

Sofern kein bezugsfertiges Zimmer zur Verfügung steht, kann ein Pauschalbetrag für die Erstausrüstung der Wohnung beantragt werden. Der Betrag wird in der Regel mit dem ersten Pflegegeld ausgezahlt.

Mit der Beihilfe sind abgegolten:

- Renovierung und Erstausrüstung eines Zimmers für den jungen Menschen,
- Erstausrüstung mit Schulbedarf,
- Erstausrüstung mit Fahrrad, Kindersitz, Helm u.ä.

Werden nur bestimmte Einrichtungsgegenstände als Ergänzung zu einer vorhandenen Einrichtung benötigt, können diese einzeln beantragt werden.

#### 3.2 Erstausrüstung für Bekleidung

Um zur Aufnahme der Pflegetätigkeit bereits einen Grundstock an Bekleidungsgegenständen vorzuhalten, kann für die Beschaffung ein altersabhängiger Pauschalbetrag beantragt werden. Dieser wird in der Regel mit dem ersten Pflegegeld ausgezahlt.

#### 3.3 Erstausrüstung für Säuglinge/Kleinstkinder

Übergangspflegestellen, welche sich auf die Aufnahme von Säuglingen und Kleinstkindern spezialisieren, können zu Beginn der Pflegetätigkeit bei Bedarf eine Säuglingererstausrüstung als Pauschale beantragen. Der Betrag wird in der Regel mit dem ersten Pflegegeld ausgezahlt.

In dem dafür vorgesehenen Pauschalbetrag ist Folgendes enthalten:

- Bekleidung (Bodys, Strampler, Mützen, Jacken, etc.)
- Pflege- und Hygieneartikel
- Schlafsack

Darüber hinaus können Einzelgegenstände (z.B. Kinderwagen, Kindersitz, usw.) beantragt werden.

➤ Pauschalbetrag:  
siehe **Anlage A** der  
Landesrichtlinie

➤ Antrag: siehe Anlage  
**(Vordruck B1)**

➤ Pauschalbetrag:  
siehe **Anlage A** der  
Landesrichtlinie

➤ Antrag:  
siehe Anlage **(Vordruck B2)**

➤ Pauschalbetrag:  
siehe **Anlage A** der  
Landesrichtlinie

➤ Antrag:  
siehe Anlage **(Vordruck B3)**

## 4 Beihilfen bei laufender Pflegestellentätigkeit

### 4.1 Bekleidungsausstattung

Der laufende Bekleidungsbedarf und die laufende Bekleidungsergänzung ist grundsätzlich durch die im Pflegegeld enthaltene Bekleidungs-  
pauschale abgedeckt. Sollte nach der Aufnahme des Pflegekindes ein  
dringender Bedarf an Kleidung festgestellt werden, kann eine Beihilfe  
für einzelne Bekleidungsgegenstände innerhalb der ersten vier Wo-  
chen nach der Aufnahme beantragt werden.

> Antrag:  
siehe Anlage (Vordruck C1)

### 4.2 Ferienbeihilfe

Sofern eine längere Unterbringung (> 1 Monat) in der Übergangspfle-  
gestelle erfolgt bzw. absehbar ist und eine mehrtägige Ferienfahrt mit  
den Übergangspflegepersonen, Vereinen oder anderen Veranstaltern  
ansteht, kann eine Ferienbeihilfe beantragt werden. Ist die ganztägige  
Betreuung von Pflegekindern nicht an die Schulferien gebunden, ist  
eine Bewilligung auch für mehrtägige Fahrten außerhalb der Ferien-  
zeiten möglich. Der Anspruch besteht grundsätzlich einmal pro Jahr  
und Pflegekind.

> Antrag:  
siehe Anlage (Vordruck C2)

Sollten mehrtägige Ferienfahrten nicht umsetzbar sein, kann für Ta-  
gesausflüge bzw. eintägige Ferienangebote an bis zu 14 Ferientagen  
pro Jahr die Auszahlung eines Tagessatzes beantragt werden.

### 4.3 Klassenfahrten

Werden während des Aufenthalts in der Pflegestelle Kosten für eine  
Klassenfahrt bzw. für deren Anzahlung fällig, kann die Kostenüber-  
nahme beantragt werden. Die Bewilligung erfolgt auf Basis der schul-  
rechtlichen Bestimmungen. Ein Nachweis der Schule ist erforderlich.

> Antrag:  
siehe Anlage (Vordruck C2)

### 4.4 Weihnachtsbeihilfe

Sollte die Pflegestelle im Dezember belegt sein, wird die Weihnachts-  
beihilfe mit dem Pflegegeld ausgezahlt. Ein gesonderter Antrag ist  
nicht erforderlich.

### 4.5 Sonderbedarfe

Für die Beantragung von einzelfallabhängigen Sonderbedarfen wird  
grundsätzlich empfohlen, im Vorfeld Kontakt mit der zuständigen Sach-  
bearbeitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe aufzunehmen.

> Antrag:  
siehe Anlage (Vordruck C2)

Bei laufender Pflegestellentätigkeit kann beispielsweise die Übernahme  
von Renovierungskosten für das Zimmer des jungen Menschen bean-  
tragt werden, wenn die letzte Renovierung nicht weniger als 5 Jahre  
zurückliegt.

### 4.6 Fahrtkosten

Fahrtkosten im Rahmen des Schulbesuchs werden von der Bildungs-  
behörde übernommen, wenn die Voraussetzungen hinsichtlich der Ent-  
fernung zwischen Schule und Wohnort vorliegen. Weil die Übergangspfle-  
ge im Grundsatz jedoch eine kurzfristige Maßnahme ist, kann von  
einer Antragstellung in der Schule abgesehen werden, wenn die Unter-  
bringung des jungen Menschen in der Übergangspflege nicht länger

> Antrag:  
siehe Anlage (Vordruck C2)

als drei Monate andauert. In diesem Fall können die Kosten für ein Schüler-Monatsticket geltend gemacht werden. Machen die Pflegepersonen die Kosten nicht von sich aus geltend, wird davon ausgegangen, dass entweder ein Schüler-Monatsticket der Bildungsbehörde vorhanden ist oder keine Fahrkarte benötigt wird.

In folgenden Fallkonstellationen können Fahrtkosten ebenfalls geltend gemacht werden:

- Der Kindergarten bzw. die Vorschule ist fußläufig nicht zu erreichen, der Transport des Kindes mit dem eigenen PKW ist jedoch notwendig.
- Die Notwendigkeit von regelmäßigen Terminen (z.B. Therapie Termine, usw.) in größerer Entfernung (über 10 km) wurde vom Casemanagement bescheinigt.
- Die Notwendigkeit von Fahrten zu besonderen nicht regelmäßigen Anlässen (z.B. anlassbezogene Angehörigenbesuche bei auswärtigen Verwandten), welche von den Pflegeeltern begleitet werden müssen, wurde vom Casemanagement bescheinigt.

## 5 Unfallversicherung und Zuschuss zur Alterssicherung

Die Kosten für eine Unfallversicherung und anteilige Kosten einer angemessenen Alterssicherung von Pflegepersonen können auf Antrag übernommen werden.

Die Auszahlung erfolgt rückwirkend als Jahresbetrag. Um Nichtbelegungszeiten für alle vorgehaltenen Plätze berücksichtigen zu können, ist die Kostenübernahme über den jungen Menschen zu beantragen, der im zurückliegenden Kalenderjahr zuletzt von der Übergangspflegestelle aufgenommen wurde.

## 6 Kindertagesbetreuungskosten

Übergangspflegeeltern zahlen in Bremen lediglich den Mindestkostenbeitrag. Dieser ist bereits über die Pflegegeldpauschale abgedeckt.

Werden Übergangspflegekinder in einer Pflegestelle außerhalb Bremens untergebracht und besuchen dort einen Kindergarten, werden die Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen.

## 7 Krankenhilfe

Die Kosten der Krankenhilfe sind entweder durch eine bereits bestehende Krankenversicherung (z. B. über eine Familienversicherung) abgedeckt oder werden im Rahmen eines gesonderten Verfahrens übernommen.

Eventuell entstehende Zuzahlungen und Eigenanteile, die nicht durch Krankenhilfeleistungen abgedeckt sind, können im angemessenen Rahmen erstattet werden.

➤ Angemessene Kosten: siehe **Anlage C** der Landesrichtlinie

➤ Antrag: siehe **Anlage 4/5** der Landesrichtlinie

## 8 Zuständigkeit

Für die Gewährung von Leistungen in Zusammenhang mit der Übergangspflege ist der Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe des jeweiligen Sozialzentrums zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich nach den jeweiligen Stadtteilen.

Die Kontaktdaten können der Internetpräsenz des Amtes für Soziale Dienste entnommen werden:

<https://www.amtfuersozialedienste.bremen.de/kind-familie/wirtschaftliche-jugendhilfe-14438>

## 9 Anhänge

Anlagen:

- A1 – Belegungsmitteilung
- B1 – Erstmalige Belegung | Antrag Wohnungserstausstattung
- B2 – Erstmalige Belegung | Antrag Bekleidungserstausstattung
- B3 – Erstmalige Belegung | Antrag Säuglingserstausstattung
- C1 – laufende Belegung | Antrag Bekleidungsausstattung
- C2 – laufende Belegung | Antrag Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

Hinweis:



Um die Anlagen zu öffnen, bitte auf das Symbol mit der Büroklammer auf der Symbolleiste am linken Rand klicken. Wenn das Büroklammer-Symbol nicht angezeigt wird, bitte dieses Dokument nicht im Browser, sondern mit „Adobe Acrobat Reader“ öffnen.

